



Bekanntmachung

der Beteiligung der Öffentlichkeit
zur „18. Änderung des Flächennutzungsplanes“

Der Gemeinderat Aschau a. Inn hat in der öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 beschlossen, den Entwurf der „18. Änderung des Flächennutzungsplanes“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu erfolgt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Aschau-Werk Süd“

Der Flächennutzungsplan soll zwischen Ufahrn und Fraham südlich im Anschluss an Aschau-Werk auf den Flurnummern 83/3, 84 und 84/1 Gemarkung Fraham geändert werden.

Es ist geplant, ein Industriegebiet auszuweisen.

Der Entwurf der „18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **10.02.2026 bis 13.03.2026** im Rathaus, Zimmer UG während der allgemeinen Dienststunden Mo. Bis Fr. von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Do. von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans sind auch im Internet unter der Adresse

<https://www.aschau-a-inn.de/leben-wohnen/bauen-in-aschau/amtliche-veroeffentlichungen> zu finden





Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Stellungnahme
Mensch	— Immissionen durch Schadstoffe, Staub und Lärm aufgrund Schwerlastverkehr und industrieller Nutzung zu erwarten. — Lichtimmissionen, Erschütterungen zu erwarten. — Gesundheitsbelastung durch Lärm und Schadstoffe befürchtet. — Allgemein wird erhöhtes Verkehrsaufkommen angenommen. — Es sind Schutzvorkehrungen für Starkregenereignisse zu treffen.
Fauna	— Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Biotopen zu befürchten. — Massiver Eingriff in den Lebensraum von Tieren. — Rückgang von Wildtierbeständen. — Artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
Flora	— Massiver Eingriff in den Lebensraum von Pflanzen. — Für die Inanspruchnahme von Wald ist eine Ersatzaufforstung zu leisten. — Hinweis auf vielfältige ökologische Funktionen der bestehenden Waldflächen. — Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten.
Boden/ Fläche	— Inanspruchnahme hochwertiger Böden. — Der Landwirtschaft werden wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. — Innenentwicklung muss vor Außenentwicklung erfolgen. — Landwirtschaftliche Flächen haben Bedeutung für die regionale Nahrungsmittelproduktion. — Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz zu beachten. — Gerügt wird Ausweisung von Vorratsflächen.



Wasser	— Beeinträchtigung des Grundwassers und Auswirkung auf Trinkwasserqualität befürchtet. — Belastung durch Schadstoffe möglich. — Hinweis auf UVP-Erfordernis bei unterirdischer Lagerung. — Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung ist aufzustellen, wenn keine Versickerungsmöglichkeit besteht. — Auftreten von wild abfließendem Oberflächenwasser ist nicht auszuschließen. — Es sind Schutzvorkehrungen für Starkregenereignisse zu treffen.
Landschaftsbild/ Erholungseignung	— Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. — Freizeitwert sinkt. — Beeinträchtigung des Inntals. Fernwirkung der Planung ist zu prüfen.
Klima/ Luft	— Belastung durch Schadstoffe, Staub zu befürchten. — Auswirkungen auf das Klima durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Versiegelung. — Es ist zu prüfen, ob und inwieweit PV-Nutzung Verwendung finden kann.
Kultur-/ Sachgüter	— Hinweis auf vorhandenes Bodendenkmal in der Nähe des Plangebietes. — Denkmalrechtliche Erlaubnis für das Bauvorhaben erforderlich.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 18
- Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Aussagen der Träger öffentlicher Belange



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aschau a. Inn, 28.01.2026

Christian Weyrich,
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 29.01.2026
Abzunehmen am: 14.03.2026

Aschau a. Inn, 16.03.2026

Göppenhammer
Bauverwaltung

18. Änderung Flächennutzungsplan:

